



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw., vertreten durch WWV Partner Steuerberatungs GmbH, 3943 Schrems, Schulgasse 7, vom 29. August 2003 gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 3. und 11. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf, vom 25. Juli 2003 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1998 bis 2001 sowie Umsatzsteuer für die Jahre 1998 bis 2001 entschieden:

Den Berufungen wird Folge gegeben.

Die Bescheide betreffend Einkommen- sowie Umsatzsteuer für die Jahre 1998 bis 2001 werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Architekt und erzielt aus dieser Betätigung Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Daneben ist der Bw. an verschiedenen Gesellschaften beteiligt und erklärte aus diesen Beteiligungen in den Jahren 1998 bis 2001 Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Vermietung und Verpachtung.

Im Zuge einer die Jahre 1998 bis 2000 betreffenden durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfung der Aufzeichnungen gem. § 151 BAO wurde unter anderem unter Tz. 15 des Berichtes die Feststellung getroffen, dass gewinnmindernd geltend gemachte Aufwendungen im Zusammenhang mit einem zusätzlich zu dem in D, unterhaltenen Architektenbüro angemieteten Raum in den Betriebsräumlichkeiten der Ehegattin nicht anzuerkennen seien.

Im Einzelnen führte die Prüferin Folgendes aus:

„Tz. 15 Raumkosten

Zusätzlich zu dem in D etablierten Architektenbüro wird ein weiterer Arbeitsraum („Büro“) in W H Top 1 angemietet.

Die darauf entfallenden gewinnmindernd geltend gemachten Aufwendungen sind nicht abzugsfähig.

Das Bestandsobjekt X, H Top 1 ist ein Geschäftslokal und hat lt. Nutzwertfeststellungsbescheid der MA 50 eine Nutzfläche von 73,65 m<sup>2</sup>. Neben den Sanitärräumlichkeiten besteht Top Nr. 1 aus 2 zur Straße gelegenen sowie 2 weiteren Räumlichkeiten und ist durch 2 Eingänge betretbar. Sämtliche Räume sind mit Verbindungstüren versehen und können sowohl vom Stiegenhaus als auch vom straßenseitig gelegenen Eingang erreicht werden.

Lt. vorgelegten Mietvertrag vom 1.9.1995 wird vom geprüften Unternehmer aus dem gesamten Bestandsobjekt nur 1 Raum (im Nordosten des Geschäftslokales) im Ausmaß von 23,10 m<sup>2</sup> als „Büro“ angemietet. Das Mietrecht ist eingeschränkt und untrennbar mit dem Mietvertrag (gleichen Datums) über die restlichen Räumlichkeiten von Top Nr. 1 verbunden.

Im Zuge der Besichtigung dieses Raumes wurde festgestellt, dass die restlichen Räumlichkeiten von der Ehegattin des Unternehmers angemietet und zum Betrieb eines Kosmetikstudios genutzt werden. Ebenso wurde festgestellt, dass die Verbindungstür vom Kosmetikstudio zum „Fremdmietner“ nicht verschlossen ist und sohin zu sämtlichen Räumlichkeiten wechselseitiger ungehinderter Zutritt besteht. Der vom geprüften Unternehmer angemietete Bürraum ist mit offenen Ablageregalen, 1 Tisch mit 4 Sessel ausgestattet. In einer Raumecke befindet sich ein Schreibtisch und ein Computer. Insgesamt erweckt die Ausstattung eher den Eindruck eines Lager. bzw. Pausenraumes als den eines Architektenbüros.

Das Büro in D besteht aus Top Nr. 5 bis 7 im EG und Top Nr. 17 im 1. OG. Die ehemalige Substandartwohnung im Obergeschoss (Top Nr. 17), welche ausschließlich als Besprechungsraum genutzt wird, ist mit den Räumlichkeiten im EG durch eine Wendeltreppe verbunden. Das Bestandsobjekt Top Nr. 5 - 7 besteht neben den Nassräumen (WC, Waschraum, Küche) aus Vorräum, Empfangsraum (Sekretariat), Archiv, Abstellraum, 1 Zimmer mit Terrassentüre als Chefbüro sowie 3 weiteren Zimmern. Herrn Hö, welcher als Subunternehmer für den Abgabepflichtigen tätig ist, wurde gegen Kostenersatz die Mitbenützung eines Bürraumes eingeräumt. Es wird 1 Arbeitnehmerin (Sekretariat) beschäftigt. Die Zimmer sind als Büro eingerichtet und mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet. Raumnot konnte keine festgestellt werden.

Die Notwendigkeit des zusätzlichen Arbeitsraumes wird damit begründet, dass der Unternehmer fallweise auch an Wochenenden arbeitet und durch die Nähe zum Wohnort (die Privatwohnung befindet sich im gleichen Gebäudekomplex) viel Zeit und Kosten erspart werden.

Aufwendungen oder Ausgaben sind nur dann Betriebsausgaben, wenn die Aufwendungen durch den Betrieb veranlasst sind. Aufwendungen sind betrieblich veranlasst, wenn die Leistung, für die die Ausgaben erwachsen ausschließlich oder doch vorwiegend aus betrieblichen Gründen erbracht wird, wobei die Frage der betrieblichen Veranlassung auch nach der Verkehrsaufassung zu beurteilen ist. Ob eine betrieblich veranlasste Aufwendungen auch angemessen ist, ob sie wirtschaftlich und zweckmäßig bzw. notwendig war unterliegt zwar nicht der Prüfung durch die Finanzbehörde, Unangemessenheit und Unüblichkeit kann aber ein Indiz für das Fehlen einer betrieblichen Veranlassung sein. Die wirtschaftliche Freizügigkeit des Unternehmers findet dort ihre Grenze, wo nach der Sachlage freiwillige Zuwendungen aus familiären (privaten) Gründen getätig werden.

Es liegt zwar ein eigener Mietvertrag für die Anmietung eines einzelnen Raumes innerhalb Top Nr. 1 mit dem Bestandseigentümer vor, der Vertrag steht jedoch derart in Abhängigkeit mit dem Mietvertrag über das restliche Bestandsobjekt, dass in typisierender Betrachtungsweise hinsichtlich des gesamten Bestandsobjektes (Lokal) ein „Hauptmietverhältnis“ zwischen dem Bestandseigentümer und der Ehegattin des Unternehmers einerseits, sowie ein „Untermietverhältnis“ (Raummiete) zwischen Hauptmietner (Ehegattin) und dem Abgabepflichtigen andererseits zugrunde zu legen ist. Dies beweist auch der Umstand, dass die anteilmäßigen Betriebskosten vorerst vom „Hauptmietner“ im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung an den Bestandseigentümer entrichtet und anschließend anteilmäßig an den Untermietner weiterverrechnet werden.

Dass die Anmietung eines Raumes innerhalb des Geschäftslokales der Ehegattin ausschließlich oder nahezu ausschließlich durch die betriebliche Tätigkeit des Unternehmers veranlasst ist wurde im gegenständlichen Fall nicht nachgewiesen. Dem Unternehmer steht in Wien Y ein mit entsprechender Infrastruktur ausgestattetes Architektenbüro zur Verfügung. Aus welchen Gründen eine

*Nutzung des Architektenbüros in Wien Y (auch an Wochenenden) durch den Unternehmer ausgeschlossen und die Anmietung eines zusätzlichen Arbeitsraumes unbedingt notwendig sei wurde nicht aufgezeigt.*

*Für die Beurteilung abgabenrechtlichen Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.*

*Die gewählte Vertragsgestaltung über die Anmietung eines Raumes innerhalb des Geschäftslokales der Ehegattin hat ihr Wurzel allein in der familiären Bindung. Es ist zwischen Fremden absolut unüblich und undenkbar, ein Mietverhältnis in derartiger Abhängigkeit eines weiteren Mietverhältnisses einzugehen, welches einem unmöglich macht über den Mietgegenstand frei zu disponieren bzw. den Vertrag allein zu kündigen. Die diesbezüglichen Aufwendungen (Miete + Betriebskosten) sind Teil des gesamten Mietentgeltes für das Geschäftslokal. Die Übernahme anteiliger Kosten durch den Abgabepflichtigen stellen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise freiwillige Zuwendungen an die Ehegattin dar. Die bloß gelegentliche Nutzung eines Raumes innerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Ehegattin durch den Ehegatten ist alleine nicht geeignet die Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit der anteilmäßigen Aufwendungen zu begründen.*

*Kürzung der Aufwendungen:*

	1998	1999	2000
Mietzahlungen	33.264,00	33.264,00	33.264,00
Betriebskosten	13.200,00	13.200,00	13.200,00
Telefon Hochstraße	3.026,41	3.013,67	2.930,92
Gesamtkürzung	49.490,41	49.477,67	49.394,92

Das Finanzamt folgte den Feststellungen der Betriebsprüfung und erließ die entsprechenden Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1998 bis 2001, wobei die mit dem angemieteten Büroraum in den Geschäftsräumlichkeiten der Ehegattin im Zusammenhang stehenden Aufwendungen weder als Betriebsausgaben noch die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge als solche anerkannt wurden.

Mit Schreiben vom 29. August 2003 erhob der steuerliche Vertreter des Bw. gegen die betreffenden Sachbescheide das Rechtsmittel der Berufung und führte darin aus, dass sich die Prüferin im Zuge eines Lokalaugenscheines von der Ausstattung des Büros und der Möglichkeit der Mitbenutzung von Nebenräumen hätte überzeugen können und sich Größe und technische Ausstattung des jeweiligen unmittelbaren Arbeitsplatzes des Bw. in beiden Büros nicht wesentlich voneinander unterscheiden würden und von einem "Abstellraum" nicht gesprochen werden könne. Das Modell der gemeinsamen Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen habe der Bw. bereits in seinem Hauptbüro in D praktiziert, wo er seinerzeit mit DI P gemeinsame Sanitär- und Besprechungsräume genutzt habe und offene Verbindungstüren zwischen diesen Büros vorhanden gewesen seien. Übrigens habe es auch damals nur eine Betriebskostenabrechnung gegeben, die dann anteilig aufgeteilt worden sei, d. h. diese Vorgangsweise sei durchaus auch zwischen Fremden üblich und keine willkürliche Maßnahme unter Ehegatten.

Zur Notwendigkeit eines zweiten Büros habe der Bw. gegenüber der Prüferin nicht nur die Wochenendarbeit betont, sondern vor allem die Möglichkeit noch in jenen Fällen in den Morgen- und Vormittagsstunden zu arbeiten, wo der Bw. im näheren Bereich seines Wohnbe-

zirkel Vormittagstermine für Baubesprechungen und Verhandlungen bzw. Besichtigungen habe, eine Hin- und Rückfahrt zum Büro über die Tagente aber mindestens 1:30 bis 2 Stunden Zeit kosten würde. Gleiches gelte für die Nachmittagstermine im Südwesten von Wien, wo das zweite Büro ebenfalls viele zusätzlichen Arbeitsstunden ermöglicht habe. Der Bw. habe durch diesen klugen Einsatz seiner Zeit und Arbeitskraft das jährliche steuerliche Ergebnis sicherlich deutlich über den Kosten des Büros erhöht und werde dafür noch bestraft, dass er vorhandene Ressourcen sinnvoll nütze.

Es werde daher beantragt, streitgegenständliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt des Büroraums in der H inklusive der Telefonkosten als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Im Zuge einer seitens der Betriebsprüfung zu gegenständlicher Berufung abgegebener Stellungnahme führte diese aus, dass im gleichen Gebäudekomplex, in welchem sich der Gewerbebetrieb der Ehegattin befindet, auch die Privatwohnung des Bw. gelegen sei und von einer Raumnot im Architektenbüro in D nicht auszugehen sei, werde doch ein Raum an den für den Bw. tätigen Subunternehmer untervermietet.

Außer dem Hinweis auf Zeitersparnis sei im Prüfungsverfahren nichts Substanzielles vorgebracht worden, was eine betriebliche Notwendigkeit einer Anmietung eines zusätzlichen Arbeitsraumes begründen würde. Die in der Berufung gewählte Formulierung, der Bw. habe durch diesen klugen Einsatz seiner Zeit und Arbeitskraft das jährliche steuerliche Ergebnis deutlich über den Kosten des Büros erhöht und solle nun dafür auch noch bestraft werden, dass er vorhandene Ressourcen sinnvoll nützt, sei reine Polemik. Es sei durch nichts bewiesen worden, dass durch die Anmietung und Nutzung des zusätzlichen Arbeitsraumes auch höhere Umsätze und Erträge erzielt worden seien. Zentraler Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit sei das Büro in w. Allein der Umstand, dass der Bw. im Falle eines Außendienstes Arbeitsunterlagen mit nach Hause nehme, um sich die Fahrt ins Büro zu ersparen, reiche nach Ansicht der Betriebsprüfung nicht aus, die betriebliche Notwendigkeit eines zusätzlichen Arbeitsraumes in der Nähe des Wohnortes zu begründen. Die Entscheidung, sich für den Außendienst nicht im Büro, sondern in den Räumlichkeiten des Gewerbebetriebes der Ehegattin, nahe am Wohnort vorzubereiten, habe ihre Wurzeln in der Annehmlichkeit und falle daher in die Privatsphäre des Bw. Nicht die dringliche Notwendigkeit eines zusätzlichen Arbeitsraumes sei Anlass für die Aufwendungen, sondern die Gelegenheit, Aufwendungen die der Ehegattin erwachsen würden, im eigenen Betrieb steuerwirksam zu nutzen.

Wie dem Vorlagebericht des Finanzamtes zu entnehmen ist, verzichtete der steuerliche Vertreter in einem Telefonat mit der Abgabenbehörde erster Instanz auf eine Gegenäußerung zur Stellungnahme der Betriebsprüfung, da alle relevanten Ausführungen bereits in der Berufung dargelegt wurden.

In einer über Ersuchen des unabhängigen Finanzsenates zu gegenständlichem Berufungsfall abgegebenen Stellungnahme seitens der Abgabenbehörde erster Instanz führte diese unter Verweis auf die bereits im Betriebsprüfungsbericht gemachten Überlegungen aus, dass streitgegenständliche Aufwendungen aus den dargelegten Gründen ihre Wurzeln in der Privatsphäre des Bw. hätten und eine betriebliche Veranlassung nicht zu erkennen sei. Vielmehr ergebe sich eine private Veranlassung der betreffenden Aufwendungen vor allem durch den Mietvertrag, mit welchem der Arbeitsraum des Bw. in den gewerblich genutzten Räumlichkeiten der Ehegattin angemietet worden sei. Nach Meinung der Betriebsprüfung sei es absolut unüblich und undenkbar, ein Mietverhältnis in derartiger Abhängigkeit eines weiteren Mietverhältnisses einzugehen, welches einem unmöglich mache über den Mietgegenstand frei zu disponieren und den Vertrag alleine zu kündigen, wobei zudem die diesbezüglichen Aufwendungen wie Miete und Betriebskosten Teil des gesamten Mietentgeltes für das Geschäftslokal seien.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Der Bw. ist als Architekt tätig, und befindet sich sein Büro in D. Von diesen Räumlichkeiten wurden einem für den Bw. tätigen Subunternehmer, Herrn Hö, ein Büroraum gegen Kostenersatz zur Mitbenutzung überlassen.

Neben seinem Architektenbüro in w mietete der Bw. von den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten seiner Ehegattin als Kosmetikerin in Ho, einen weiteren Raum, um ihn im Rahmen seiner eigenen Einkunftszielung als Architekt betrieblich zu nutzen. Den betreffenden Mietvertrag schloss der Bw. mit dem Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten seiner Ehegattin ab, wobei die anteiligen Betriebskosten von der Ehegattin des Bw. im Rahmen einer Gesamtkostenabrechnung an den Bestandseigentümer entrichtet und anschließend anteilmäßig an den Bw. weiterverrechnet werden.

Wenn die Betriebsprüfung nun vermeint, der vom Bw. in den Geschäftsräumlichkeiten seiner Ehegattin angemietete Raum sei vor allem in Hinblick auf die Gestaltung des Mietverhältnisses, welches jegliche Fremdüblichkeit entbehren lasse, nicht betrieblich genutzt, so kann dem nicht gefolgt werden und zwar aus folgenden Gründen. Seitens der Betriebsprüfung wurden keinerlei stichhaltige Beweise vorgelegt, die deren Behauptung der betreffende angemietete Arbeitsraum in den Geschäftsräumlichkeiten der Ehegattin des Bw. sei tatsächlich privat genutzt worden, gerechtfertigt hätten und geht dies im Übrigen aus dem erhobenen Sachverhalt auch keineswegs eindeutig und schlüssig hervor, zumal die beschriebe Einrichtung durchaus der eines durchschnittlichen Büros entspricht. Die seitens der Betriebsprüfung getroffene Annahme, dass in erster Linie auf Grund des abgeschlossenen Mietvertrages zwischen dem Bestandseigentümer der Geschäftsräumlichkeiten der Ehegattin und des Bw. sowie der Gestaltung der tatsächlich erfolgten Abrechnungsmodalitäten der anteiligen

Miet- und Betriebskosten eine private Veranlassung der strittigen Aufwendungen unterstellt werden kann, ist jedoch nach Meinung des unabhängigen Finanzsenates in dieser Form nicht zulässig. Es mag zwar zutreffen, dass die gegenständliche Vertragsgestaltung des Mietverhältnisses bzw. die Übernahme der gesamten Miet- und Betriebskosten der betreffenden Geschäftsräumlichkeiten vorerst durch die Ehegattin und erst die spätere jeweilige anteilige Gegenverrechnung der mit dem zusätzlich angemieteten Raum des Bw. im Zusammenhang stehenden Aufwendungen mit diesem eine im Wirtschaftsleben nicht sehr gebräuchliche Form darstellt, allerdings vermag allein auf Grund dieser vertraglichen Gestaltung bzw. Zahlungsabwicklung deren Fremdüblichkeit nicht in Zweifel gezogen zu werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Feststellung der Betriebsprüfung, dass der betreffende Raum unversperrt und somit von den übrigen Geschäftsräumlichkeiten der Ehegattin frei zugänglich sei zu keiner anderen Würdigung der Beweismittel führen, da ein Raum für sich allein ohne Zugang zumindest zu den Sanitärräumlichkeiten bzw. einer Küche nicht vermietbar wäre.

Im vorliegenden Berufungsfall mangelt es vor allem an weiteren eindeutigen und stichhaltigen Feststellungen seitens der Betriebsprüfung, hinsichtlich derer eine tatsächliche private Nutzung des betreffenden angemieteten Raumes angenommen hätte werden können. So wurden seitens der Betriebsprüfung absolut keinerlei Feststellung dahingehend getroffen, wieso die Betriebsprüfung zu der Ansicht gelangte, der betreffende Raum sei tatsächlich privat genutzt worden. Die Ausführungen im Betriebsprüfungsbericht, wonach der durch den Bw. in den Geschäftsräumlichkeiten seiner Ehegattin angemietete Raum mit offenen Ablageregalen, einem Tisch mit vier Sesseln sowie einem Schreibtisch und Computer ausgestattet sei, lassen nämlich diesbezüglich keine entsprechenden Sachverhaltsannahmen zu. Ebenso entbehrt die im Bericht geäußerte Annahme der Betriebsprüfung, dass die Ausstattung des Raumes eher den Eindruck eines Lager- bzw. Pausenraumes als den eines Architektenbüros erfülle, jeglicher entsprechender Feststellungen, wieso die Betriebsprüfung gerade zu dieser Annahme gelangte. Nach Meinung des unabhängigen Finanzsenates kann nämlich auf Grund der im vorliegenden Berufungsfall vorhandenen Einrichtungsgegenstände keinesfalls auf eine private Nutzung des betreffenden Raumes geschlossen werden. Das diesbezügliche Vorbringen des Bw., er nutze den einzeln angemieteten Raum vor allem am Morgen und Vormittag für Arbeiten, wo er im näheren Bereich seines Wohnbezirkes Vormittagstermine für Baubesprechungen und Verhandlungen bzw. Besichtigungen habe, erscheint glaubwürdig und stellt kein Indiz für eine anderwertige Nutzung des betreffenden Raumes als jener durch den Bw. selbst im Rahmen seiner Berufsausübung als Architekt dar.

Ebenso kommt den von der Betriebsprüfung vorgebrachten weiteren Argumenten im Zusammenhang mit der mangelnden betrieblichen Veranlassung des angemieteten Raumes,

nämlich der unmittelbaren Nähe des Raumes zu dem Wohnort des Bw. sowie dem Vorbringen, im Architektenbüro des Bw. in w bestünde keine Raumnot, zumal ein einzelner Büror Raum an den für den Bw. tätigen Subunternehmer untervermietet wurde, keine entscheidungsrelevante Bedeutung zu, muss es doch dem Bw. in seiner Eigenschaft als Unternehmer unbenommen bleiben, wo, wann und wie er sein betriebliche Tätigkeit ausüben möchte. Jede andere diesbezügliche Beurteilung würde eine Beschränkung der Unternehmensfreiheit darstellen. Dies vor allem deshalb, da eindeutige Feststellungen über die persönliche Sphäre betreffende Faktoren fehlen. Wenn - so wie im vorliegenden Fall - der Bw. in der Nähe seines Wohnortes einen weiteren Raum zwecks Berufsausübung anmietet, so ist die Tatsache, dass sich dadurch für den Bw. kürzere und bequemere "Wege" zu der Arbeitsstätte seiner betrieblichen Berufsausübung ergeben, für eine Qualifizierung von Aufwendungen als betrieblich oder privat veranlasst unerheblich, ebenso wie das Vorbringen der mangelnden Raumnot in seinem Büro in w. Vor allem die diesbezüglich letztgenannte entsprechende Argumentation der Betriebsprüfung ist jedenfalls kein Indiz dafür, die Annahme der behaupteten mangelnden betrieblichen Veranlassung der strittigen Kosten gerechtfertigt erscheinen zu lassen, zumal eine Beurteilung des Kriterium der Notwendigkeit nur dann geboten ist, wenn die Vermutung der privaten Veranlassung – welche jedoch im vorliegenden Fall mangels Vorliegens entsprechender Feststellungen fehlt - hinzutritt.

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebsausgaben liegen dann vor, wenn die Aufwendungen mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen; die betriebliche Veranlassung ist weit zu sehen, wobei es auf die Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit grundsätzlich nicht ankommt.

Die Frage, was unter Veranlassung zu verstehen ist, ist in der Literatur ungelöst bzw. umstritten. Nach der Rechtsprechung liegen Betriebsausgaben dann vor, wenn sie aus betrieblichen Gründen d.h. im Interesse des Betriebes anfallen. Dabei ist auf die Verkehrsauffassung Bedacht zu nehmen. Die Aufwendungen müssen somit dem typischen Berufsbild entsprechen. Ein bloß mittelbarer Zusammenhang der betreffenden Aufwendungen mit dem Betrieb genügt. Wird allerdings der mittelbare Zusammenhang von einem in erster Linie die persönliche Sphäre betreffenden Faktor überlagert, so wird der Veranlassungszusammenhang unterbrochen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen; es gilt die typisierende Betrachtungsweise.

Wie sich aus gegenständlichem Sachverhalt ergibt und bereits oben ausgeführt, mietete der Bw., welcher als Architekt tätig ist, zu seinem in w befindlichem Büro in den von seiner Ehegattin gewerblich genutzten Räumlichkeiten einen weiteren einzelnen Büror Raum, um diesen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Die seitens des Bw. vorgebrachten

Argumente, diesen zusätzlich zu seinem Architektenbüro angemieteten Raum entsprechend seiner betrieblichen Berufsausübung in den Morgen- bzw. Vormittagsstunden für Arbeiten zu verwenden, wo er in dessen Nahbereich Vormittagstermine für Baubesprechungen und Verhandlungen bzw. Besichtigungen habe, erscheinen glaubwürdig und widersprechen keineswegs der Verkehrsauffassung in Bezug auf die Tätigkeit eines Architekten.

Hingegen sind die durch die Betriebsprüfung getroffenen Feststellungen insgesamt gesehen nicht geeignet, eine private Veranlassung streitgegenständlicher Aufwendungen aufzuzeigen. Wie bereits ausgeführt, lassen die seitens der Betriebsprüfung getroffenen Feststellung keinerlei private Veranlassung der betreffenden Aufwendungen vermuten und bieten auch keine stichhaltigen Indizien für eine derartige Annahme.

Da somit insgesamt gesehen im vorliegenden Berufungsfall von einer betrieblichen Veranlassung streitgegenständlicher Aufwendungen auszugehen war, war der Berufung statt zugeben.

Die Berechnung des Gewinnes stellt sich wie folgt dar:

S	1998	1999	2000	2001
Gewinn bisher lt. BP	2.826.542,39	3.866.129,68	3.389.332,80	3.885.881,67
Raumkosten Wien 23	-49.490,41	-49.477,67	-49.394,92	-49.474,00
Gewinn neu lt. BE	2.777.051,98	3.816.652,01	3.339.937,88	3.836.407,67

Die Berechnung der Vorsteuern erfolgt wie nachstehend:

S	1998	1999	2000	2001
Vorsteuern lt. BP	476.504,76	514.846,47	428.913,36	525.117,68
Vorsteuer Raumkosten Wien 23	9.898,08	9.895,53	9.878,98	9.894,80
Vorsteuer lt. BE	486.402,84	524.742,00	438.792,34	535.012,48

Beilage: 16 Berechnungsblätter (in S und €)

Wien, am 17. November 2006